

Stand: 21.04.2015

ENTWURF

- offene Punkte sind gelb (blaugrau) unterlegt -

STIFTUNGSGESCHÄFT

über die Errichtung der „Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

I.

Zum Zwecke der Förderung der Kultur, insbesondere – nach dessen Errichtung – zum Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.02.2005

- 1. die **Deutsche Post AG**, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Dr. Frank Appel, *)
- 2. die **Bundesstadt Bonn**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jürgen Nimptsch, und den Kulturdezernenten, Herrn Martin Schumacher,
- 3. die **Sparkasse KölnBonn**, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Artur Grzesiek,
- 4. der **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Herrn Sebastian Schuster,
- 5. der **Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V.**, vertreten durch Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Wolfgang Grießl,
- 6. die **Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG**, vertreten durch den Vorstand, Herrn Wolfgang Clement und Herrn Dr. Stephan Eisel,

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

„Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

II.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.

III.

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere – nach dessen Errichtung – durch den Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses in der Bundesstadt Bonn als kulturelle Einrichtung im Sinne des § 68 Nr. 7 AO. Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig werden.

IV.

Die Stiftung wird nach deren Anerkennung von den in Ziffer I. genannten Gründern mit folgendem Vermögen:

1. alternativ zu Ziffer V. 3: Deutsche Post AG ?	50.000 EUR, *)
2. Bundesstadt Bonn	50.000 EUR,
3. Sparkasse KölnBonn	50.000 EUR,
4. Rhein-Sieg-Kreis	50.000 EUR,
5. Beethoven-Festspielhaus-Förderverein e. V.	50.000 EUR,
6. Förderer-Beethoven-Festspielhaus Bonn eG	50.000 EUR,

insgesamt **300.000 EUR (? *)**, ausgestattet.

V.

Außerhalb dieser Stiftungsurkunde sind der Stiftung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs folgende Mittel zugesagt worden:

1. Deutsche Telekom AG	2015 50.000 EUR,	2016 50.000 EUR
2. Beethoven-Festspielhaus-Förderverein e. V.	2015 100.000 EUR,	2016 100.000 EUR,
	2017 100.000 EUR,	

3. **alternativ zu Ziffer IV. 1: Deutsche Post AG ?** 50.000 EUR *)

VI.

Ebenfalls außerhalb dieser Stiftungsurkunde sind nach Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven sowie einer gesicherten Gesamtfinanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt folgende Zustiftungen angekündigt worden:

Anhang 5
zu TOP 2

1. Zustiftung der **Bundesrepublik Deutschland** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages durch gesonderten Bescheid der für Kultur innerhalb der Bundesregierung zuständigen obersten Bundesbehörde in Höhe von 39.000.000 EUR.
2. Zustiftung der **Bundesstadt Bonn** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich eines gesonderten Beschlusses des Rates der Stadt Bonn und der Genehmigung des Haushalts durch die Bezirksregierung Köln in folgender Höhe: einen Betrag von 450.000 EUR und ab dem Folgejahr in neunzehn aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 500.000 EUR (insgesamt 9.950.000 EUR). Die Zahlungen erfolgen jeweils vier Wochen nach der Genehmigung des Haushalts; in Jahren mit einem Doppelhaushalt spätestens zum 31. Januar des jeweils 2. Haushaltsjahres.
3. Zustiftung der **Sparkasse KölnBonn** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn in folgender Höhe: einen Betrag von 950.000 EUR und ab dem Folgejahr in vier aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 1.000.000 EUR jeweils zum 31. Januar (insgesamt 4.950.000 EUR).
4. Zustiftung des **Rhein-Sieg-Kreises** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages und der Genehmigung des Haushalts durch die Bezirksregierung Köln in folgender Höhe: einen Betrag von 950.000 EUR und ab dem Folgejahr in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 1.000.000 EUR (insgesamt 2.950.000 EUR). Die Zahlungen erfolgen jeweils vier Wochen nach der Genehmigung des Haushalts.

VII.

Die Stiftung soll nach der Anerkennung bis zur Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven durch einen aus **6 Personen (alternativ aus 5 Personen *)** bestehenden Aufsichtsrat und einen aus einer Person bestehenden Vorstand verwaltet werden. Gem. § 8 Abs. 1 der Satzung werden folgende Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt:

für die Deutsche Post AG :	NN., *)
für die Bundesstadt Bonn :	NN.
für die Sparkasse KölnBonn :	NN.
für den Rhein-Sieg-Kreis :	NN.
für den Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V. :	NN.
für die Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG :	NN.

VIII.

Die Stiftung soll bis zum Zeitpunkt der Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven gem. § 12 Abs. 4 der Satzung durch einen Vorstand vertreten werden.

Bis zum Zusammentritt des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 1 der Satzung) und der rechtsgültigen Bestellung eines Vorstands (§§ 10 und 12 der Satzung) **wird NN **) zum Vorstand** der Stiftung bestellt.

NN. **), die ihrerseits/der seinerseits Untervollmacht erteilen kann, wird bevollmächtigt, die Geschäfte der werdenden Stiftung zu führen, insbesondere

- den Antrag auf Anerkennung der Stiftung zu stellen und das Anerkennungsverfahren zu betreiben;
- die abgabenrechtliche Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit herbeizuführen;
- in Abstimmung mit sämtlichen Stiftern Änderungen oder Ergänzungen des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung herbeizuführen, die für die Anerkennung der Stiftung sowie deren Gemeinnützigkeit notwendig werden. Der Stiftungszweck darf durch derartige redaktionelle Änderungen nicht berührt werden.

IX.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist.

Bonn, den _____

Dr. Frank Appel
 Vorsitzender des Vorstandes
 Deutsche Post AG *)

*Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister
Bundesstadt Bonn*

*Martin Schumacher
Beigeordneter
Bundesstadt Bonn*

*Artur Grzesiek
Vorsitzender des Vorstandes
Sparkasse KölnBonn*

*Sebastian Schuster
Landrat
Rhein-Sieg-Kreis*

*Wolfgang Grießl
Vorsitzender des Vorstandes
Beethoven-Festspielhaus
Förderverein e. V.*

*Wolfgang Clement
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG*

*Dr. Stephan Eisel
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG*

^{*)} Die Deutsche Post AG hat im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie die Stiftung mitgründet und einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR in das Stiftungskapital einzahlt oder ob sie stattdessen der Stiftung für den laufenden Geschäftsbetrieb einmalig 50.000 EUR zuwendet.

^{**)} Sofern der Vorstand vor der Anerkennung der Stiftung noch nicht feststehen, kann auch ein Interns-vorstand bestellt werden.

Stand: 21.04.2015

ENTWURF

SATZUNG

„Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung vom 12.01.2015 sind rot gestrichen
bzw. blau markiert.

„Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

Präambel

Ludwig van Beethoven (16.12.1770 – 26.03.1827) wurde in Bonn geboren. Sein Werk ist fester Bestandteil des Weltkulturerbes. Zentrale musikalische Gattungen (Sinfonie, Klaviersonate, Streichquartett) sind ohne seinen Beitrag zur Musikgeschichte nicht oder nur schwer vorstellbar. Was dagegen bis heute fehlt, ist eine Spielstätte, mit der weltweit wie Salzburg mit Mozart oder in Bayreuth mit Wagner die Pflege und Weiterentwicklung seines Werkes verbunden wird.

Im Jahr 2020 jährt sich der Geburtstag Ludwig van Beethovens zum 250. Mal, im Jahr 2027 begehen wir seinen 200. Todestag. Die Zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts werden zur „Beethoven-Dekade“. Die Stifter nehmen die dichte Folge der Jahrestage zum Anlass, sich mit dem Betrieb eines von privaten Sponsoren zu errichtenden neuen Festspielhauses, das dem Werk und Wirken Ludwig van Beethovens gewidmet ist, für einen international unverwechselbaren Ort der Beethovenpflege einzusetzen.

Private Investoren beabsichtigen durch eine gemeinsame Gesellschaft das Festspielhaus auf einem von der Bundesstadt Bonn zur Verfügung gestellten Grundstück zu errichten. Die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesstadt Bonn, die Sparkasse KölnBonn, der Rhein-Sieg-Kreis und weitere Partner werden erhebliche Beträge zum Stiftungsvermögen und/oder zum Betrieb des Festspielhauses leisten. Gemeinsam wird es dadurch gelingen, mit dem „Festspielhaus Beethoven“ einen international strahlenden Mittelpunkt für das Werk Ludwig van Beethovens zu schaffen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere – nach dessen Errichtung – durch den Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses in der Bundesstadt Bonn als kulturelle Einrichtung im Sinne des § 68 Nr. 7 AO.
- (2) Die Stiftung wird Konzerte von herausragendem musikalischem Niveau auch, aber nicht ausschließlich, mit Werken Ludwig van Beethovens veranstalten. Sie wird fortlaufend Mittel einwerben, um Konzertveranstaltungen ausrichten zu können, die der Bedeutung Ludwig van Beethovens und dem internationalen Ruhm dieses Komponisten entsprechen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die fortlaufende Veranstaltung von Konzerten von herausragendem musikalischem Niveau und anderen künstlerischen Projekten auf eigene Rechnung;

- das Einwerben von Zustiftungen und Spenden auf internationaler und nationaler Ebene, die die Stiftung in die Lage versetzen, das Festspielhaus als international anerkannter Mittelpunkt für das Werk Ludwig van Beethovens zu betreiben und entsprechend auszustatten;
- die Förderung von Vorhaben und Veranstaltungen, die das Ansehen und die internationale Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesstadt Bonn und der Region als Kulturort, insbesondere als den Ort, an dem das Andenken Ludwig van Beethovens gepflegt wird, stärken;
- die Kooperation mit anderen, auch internationalen Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen wie die Stiftung, insbesondere auch im Rahmen von Veranstaltungen mit internationalem Ruf;
- die Förderung musikpädagogischer Veranstaltungen und von Projekten, die jungen Menschen die Werke Beethovens und anderer bedeutender Komponisten vermitteln und sie dafür begeistern.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) ~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen keine Zuwendungen angenommen werden, die im Widerspruch zum Zwecke der Stiftung stehen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Sie kann gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig werden. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus **300.000 EUR ***. Die Einzelheiten der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen regelt das Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen können Zustiftungen (Geld, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter und Erbschaften und Vermächtnisse nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats zuwachsen. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich, unmittelbar und zeitnah dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden. Es darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird (Umschichtung des Stiftungsvermögens). Daraus resultierende Gewinne können entweder einer Rücklage zugeführt oder ganz oder teilweise zur Verwendung für die Stiftungszwecke eingesetzt werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge, der Zuwendungen und sonstiger Einkünfte

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie aus sonstigen Einkünften.
- (2) Die Stiftung wird das Festspielhaus der Internationalen Beethovenfestes gGmbH und dem Beethoven Orchester Bonn als ihre zentrale Spielstätte und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigten Körperschaften sowie sonstigen Organisationen zur Förderung der Musik zu einem angemessenen Preis entgeltlich **zur Nutzung** überlassen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen sollen zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt und sonstige Rücklagen gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 14 AO ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können gegen Nachweis auf Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel gegen angemessene Vergütung angestellt.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus **6 Personen (alternativ: 5 Personen *)**, wobei jeder Gründungstifter einen Vertreter entsendet.
- (2) **Nach der Beschlussfassung zu § 9 Abs. 2 Ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven kann besteht** der Aufsichtsrat **auf bis zu 12 Personen erweitert werden**. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder um **bis zu drei** weitere Mitglieder erhöht werden, sofern bedeutende Zustifter ein Bestellungsrecht für ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wünschen. Näheres hierzu wird in einer Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 3) geregelt.

Die für die Kultur innerhalb der Bundesregierung zuständige oberste Bundesbehörde kann bis zu zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die **weiteren** Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt bestellt:

- (a) von der Bundesstadt Bonn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die/der für das Kulturwesen zuständige Beigeordnete;
 - (b) vom Rhein-Sieg-Kreis die Landrätin/der Landrat;
 - (c) je eines von der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Sparkasse KölnBonn, des Beethoven-Festspielhaus Fördervereins e.V., der Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG sowie
 - (d) zwei Persönlichkeiten des internationalen Musiklebens, durch Beschluss des Aufsichtsrats auf der jeweils konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von 4/5 der benannten Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Die Bestellungsberechtigten können außer dem jeweiligen von ihnen bestellten Mitglied **für die Amtszeit** jeweils eine/n ständige/n Vertreterin/Vertreter benennen, welche/r bei Verhinderung des Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt. Statt einer Vertretung i.S.v. Satz 1 ist auch – laufend oder im Einzelfall – die schriftliche Übertragung eines Stimmrechts auf andere Mitglieder des Aufsichtsrats zulässig; ein Aufsichtsratsmitglied kann jedoch höchstens zwei Stimmrechtsvollmachten ausüben.
 - (4) Die Amtszeit **der in Absatz 2 d) genannten** Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder sein/e Stellvertreter/in aus, bestellt/benennt die jeweils berechnete Institution jeweils eine andere Person. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder mit der Mehrheit von 4/5 aller seiner Stimmen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die jeweils konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten bestellten Mitglied einberufen.

- (5) Die jeweils bestellungsberechtigte Institution kann das von ihr bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit vorzeitig abberufen. Der Aufsichtsrat kann die ihm gem. Absatz 2 d) bestellten angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Die jeweils bestellungsberechtigte Institution kann das von ihr bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit vorzeitig abberufen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- (a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Abschluss und die Auflösung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
 - (b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplans sowie zur Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts;
 - (c) die Zustimmung zu den Grundsätzen der Programmplanung und die Kenntnisnahme des vom Vorstand verabschiedeten Programms;
 - (d) die Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (e) die Entlastung des Vorstandes;

- (f) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in der zustimmungspflichtige Geschäfte geregelt werden können.
- (2) Nach Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven beschließt der Aufsichtsrat über seine Erweiterung gem. § 8 Abs. 2, über die Erweiterung des Vorstandes gem. § 12 Abs. 1 sowie über die Errichtung eines Kuratoriums gem. § 14 Abs. 1.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die grundsätzlich von zwei Mitgliedern zu unterschreiben und allen Organmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind.
- (2) Umlaufbeschlüsse, auch auf elektronischem Weg oder in Telefonkonferenzen, sind zulässig, wenn mehr als 4/5 der Mitglieder der Fassung eines Umlaufbeschlusses zustimmen; ~~dies gilt nicht~~ sie sind nicht zulässig für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie für Beschlüsse gem. §§ 9 Abs. 2, 15, 16 und 17. Umlaufbeschlüsse sind anschließend zu protokollieren.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 Buchst. (b), (c) und (f) werden mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Beschlüsse nach den §§ 9 Abs. 2, 15, 16 und 17 können nur einstimmig durch die anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

§ 11

Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, bestimmen Ort und Zeit der Sitzungen und laden hierzu ein.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 12

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird nach der Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 2 ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven von einem Vorstand verwaltet, der aus zwei Personen besteht und vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder bestellt wird. Der/Die Vorstandsvorsitzende trägt den Titel „Intendant/in“ des Festspielhauses

Beethoven und ist vorrangig für die Außendarstellung der Stiftung und die gesamten künstlerischen Belange einschließlich der Programmgestaltung verantwortlich. Das weitere Vorstandsmitglied hat zusammen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden die Finanzen der Stiftung zu verantworten. Weiteres regelt die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei und höchstens sieben fünf Jahre und wird mit der Bestellung festgelegt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung besteht der Vorstand zunächst nur aus einer Person, die einvernehmlich von den Gründungsstiftern berufen wird.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, es sei denn, der Aufsichtsrat ordnet Gesamtvertretung an. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- (a) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Konzertveranstaltungen, insbesondere eines Programms, welches den Ruf des Festspielhauses entsprechend seiner herausragenden internationalen Bedeutung festigt;
 - (b) die Einwerbung weiterer Mittel zur Durchführung eines anspruchsvollen Musikprogramms;
 - (c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - (d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans einschließlich eines Stellenplans, der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts;
 - (e) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (3) Die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Auftrag hierzu wird vom Aufsichtsrat erteilt. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die geprüften Unterlagen sind dem Aufsichtsrat zur Zustimmung zuzuleiten.

§ 14

Kuratorium

- (1) Die Stiftung **errichtet nach der Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 2 hat ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven** ein Kuratorium.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, das internationale Ansehen und die Verbundenheit der Stiftung mit Stadt, Region und Land zu fördern, Verbindungen in die

Gesellschaft, die Kultur und die Politik herzustellen sowie für die Stiftungszwecke Mittel einzuwerben.

- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand beruft die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, welche/r nach Bedarf Sitzungen einberuft. Der Aufsichtsrat kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Der/Die Vorsitzende/r des Kuratoriums ist beratendes Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die aufgrund geänderter Verhältnisse zweckmäßig erscheinen. Die Stifter sind zuvor anzuhören. Bei einer Änderung des Stiftungszwecks muss der neue Stiftungszweck ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16**Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

- (1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den – ggf. auch geänderten oder neuen – Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann der Aufsichtsrat die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 werden erst nach Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 17**Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung mit Ausnahme der von der Bundesrepublik Deutschland, der Stadt Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Sparkasse KölnBonn eingezahlten Mittel, nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Die Mittel dürfen nicht zur Entlastung eines öffentlichen Haushalts eingesetzt werden. Die eingezahlten Mittel des Bundes fallen an die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde innerhalb der Bundesregierung, die sie für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die von der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis eingezahlten Mittel fallen an die jeweilige Gebietskörperschaft, die sie ebenfalls für kulturelle Zwecke zu verwenden haben und die von der Sparkasse KölnBonn eingezahlten Mittel fallen an die Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse in Bonn.

§ 18**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 19**Prüfungsrecht Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 20**Rechtsvorschriften**

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Bonn, den _____

Dr. Frank Appel
Vorsitzender des Vorstandes
*Deutsche Post AG *)*

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister
Bundesstadt Bonn

Martin Schumacher
Beigeordneter
Bundesstadt Bonn

Artur Grzesiek
Vorsitzender des Vorstandes
Sparkasse KölnBonn

Sebastian Schuster
Landrat
Rhein-Sieg-Kreis

Wolfgang Griebel
Vorsitzender des Vorstandes
Beethoven-Festspielhaus
Förderverein e. V.

Wolfgang Clement
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG

Dr. Stephan Eisel
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG

*) Die Deutsche Post AG hat im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie die Stiftung mitgründet und einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR in das Stiftungskapital einzahlt oder ob sie alternativ der Stiftung für den laufenden Geschäftsbetrieb einmalig 50.000 EUR zuwendet.

